

Informationsblatt zur Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gemäß § 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII und § 6 b BKGG

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets haben Kinder und Jugendliche, welche in Familien leben, die Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, die Möglichkeit eine Lernförderung zu beantragen.

Bei der Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets handelt es sich um eine kurzzeitige, zusätzlich erforderliche Vermittlung von Wissen, um das wesentliche Lernziel erreichen zu können. Das wesentliche Lernziel gilt als erreicht, wenn ein ausreichendes Leistungsniveau vorliegt. Dieses äußert sich in der Regel in einer ausreichenden Benotung („4“). Die Noten „5“ und „6“ sind nicht ausreichend.

Die folgenden gesetzlichen Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt werden:

1. Es besteht die Gefahr der Verfehlung der wesentlichen Lernziele bis zum Schuljahresende.
2. Es bestehen in der besuchten Schule keine geeigneten kostenfreien Nachhilfeangebote.
3. Die in der Schule angebotenen Fördermaßnahmen wurden bereits in Anspruch genommen.
4. Die Lernschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder vergleichbare Ursachen (z. B. offensichtliches Desinteresse) zurückzuführen.
5. Bei Antragstellung im 1. Schulhalbjahr, ist die Vorlage der ersten schriftlichen Leistungsnachweise erforderlich.
6. Zum Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung kann von der Lehrkraft positiv prognostiziert werden, dass das Lernziel bei geeigneter Lernförderung erreicht werden kann.
7. Lernförderung ist nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist.
8. Die ergänzende Lernförderung ist dann angemessen, wenn sie geeignet ist, die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Eine bloße Verminderung des Defizits reicht nicht aus. Zu diesen Lernzielen gehört auch nicht das Erreichen eines höheren Schulabschlusses oder die Verbesserung des Notendurchschnitts.
9. Die Schule/Lehrkraft gibt im Rahmen der Bedarfsfeststellung (nach Entbindung der Schweigepflicht) entsprechende Auskünfte und erklärt sich bereit, mit dem Lernförderer eine Absprache über sinnvolle Lerninhalte bzw. Lernziele zu treffen.

Hinweis:

Von der Schule initiierte außerschulische Angebote haben bei entsprechender Eignung Vorrang vor kostenintensiven außerschulischen Anbietern.

Weitere Informationen im Internet: www.wetteraukreis.de

Stand: 08/19